

GS 4.1 – 4.2

## Einführung: Strafrecht

Prof. Dr. Michael Jasch



1

## Übersicht

1. Strafrechts- und Strafzwecktheorien
2. Verfassungsrechtliche Aspekte
3. Deliktstypen
4. Handlung als Grundlage der Strafbarkeit
5. Strafverfolgungsvoraussetzung „Strafantrag“
6. Aufbau einer Straftatprüfung
7. Subsumtionstechnik (Gutachtenstil)

2

## Was brauche ich für Strafrecht?

- 1) In jeder Stunde mitbringen: Gesetzestext StGB
- 2) Für zuhause: Ein qualitativ gutes Lehrbuch „Strafrecht“  
(im Inhalt mindestens: Körperverletzung, Diebstahl)

3

## Empfohlene Lehrbücher

- Rengier, R.: Strafrecht AT, BT 1, BT 2
- Wessels/Hillenkamp (o.a): Strafrecht AT , BT 1, BT 2
- Schmidt, R.: Strafrecht AT, BT 1, BT 2

4

## Aufbau des StGB

### Allgemeiner Teil (AT)

- Gemeinsame Regeln über
- Wer ist Täter, Anstifter?
  - Versuch
  - Schuld u.a.
  - Strafen

### Besonderer Teil (BT)

Kodifizierung der  
einzelnen strafbaren  
Handlungen

Alle Regeln im AT gelten für alle Straftaten im BT.

5

## Strafrecht

### materielles Strafrecht

- Strafgesetzbuch (StGB) beschreibt kriminalisierte Handlungen
- Straftatbestände im Nebenstrafrecht (Bsp.: BtmG, StVG, GmbHG)
- Strafzumessung

### formelles Strafrecht

- Verfahrensregelung in:
- Strafprozessordnung (StPO)
  - Jugendgerichtsgesetz (JGG)
  - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

6



## 1. Strafen – warum eigentlich?

### ➔ Strafzwecktheorien

- Früher: Vergeltung (Rache) – heute so nicht mehr vertretbar (vgl.: § 46 StGB).
- Heute: Primärer Zwecke der Strafe ist Prävention!
  - positive / negative Spezialprävention
  - positive / negative Generalprävention
- Alternative Ideen: Ausgleich / Mediation / Wiedergutmachung / Verantwortungszuweisung ?

9

## Strafrecht – wozu eigentlich?

### ➔ Strafrechtstheorien

- Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz von wichtigen Rechtsgütern.
  - => Problem: Was genau ist ein „Rechtsgut“?
  - Unterscheide: Individualrechtsgüter (z.B.: körperliche Unversehrtheit) und Kollektivrechtsgüter (z.B.: Umwelt; Bestand der staatlichen Rechtspflege).
- „Strafrecht ist Strafbegrenzungsrecht“ (Wolfgang Naucke). Es begrenzt die Strafbefugnisse des Staates.

10

## Strafrecht als „ultima ratio“

- Strafrecht ist nur „ultima ratio“ der formellen Sozialkontrolle.
- Strafrecht muss daher fragmentarisch, lückenhaft sein !

Problematik der aktuellen Kriminalpolitik:

- Ausweitung des Strafrechts
- Ungenauigkeiten in der Formulierung
- Darf / sollte Strafrecht nur ein „Symbol“ sein, also ein moralischer Wegweiser mit Normen, die man in der Realität nicht durchsetzen kann ?

11

## 2. Grenzen des Strafrechts aus dem Grundgesetz

Beispiel: Der Gesetzgeber erlässt folgende Strafnorm:

*„Wer sich in der Öffentlichkeit anstößig benimmt, wird bestraft.“*

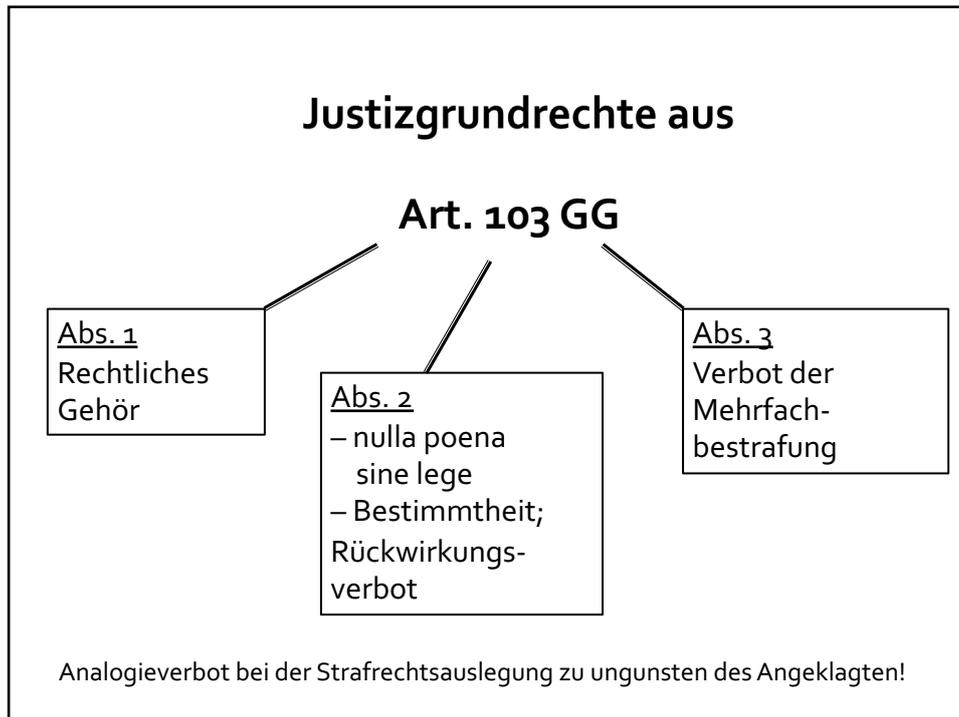
Problematisch?



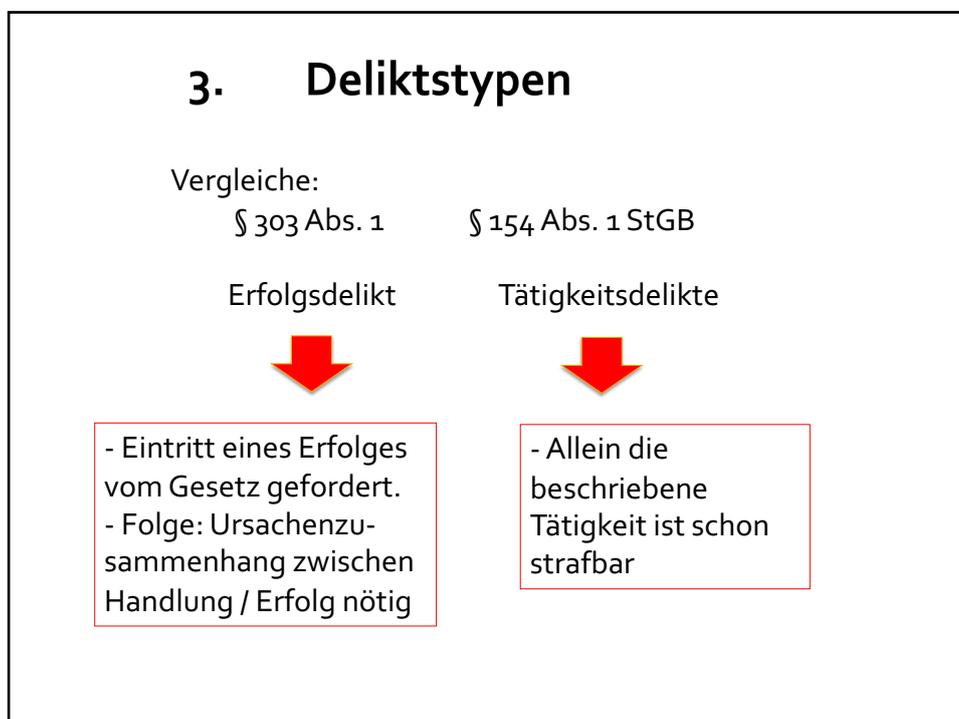
Bestimmtheitsgrundsatz , Art. 103 Abs.2 GG !

(Das oben genannte Gesetz wäre wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verfassungswidrig)

12



13



14

### Spezialfall der Erfolgsdelikte



#### Erfolgsqualifizierte Delikte

(z.B.: §§ 226 Abs.1, 227 Abs. 1)

- Durch die Verwirklichung eines Grunddelikts (z.B.: Körperverletzung) wird eine besonders schwere Folge (z.B.: Tod eines Menschen) verursacht.

15

### Vergleiche:

§ 212 Abs. 1 / § 323 c StGB  
Begehungsdelikte / Unterlassungsdelikte



- Der gesetzliche Tatbestand wird durch aktives Tun verwirklicht



- Der gesetzliche Tatbestand wird durch ein Nichtstun verwirklicht

16

Vergleiche:

§ 212 Abs.1 / § 222  
↓ ↓

Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte

Grundsatz: Vorsatz erforderlich! Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn im Gesetz ausdrücklich genannt (§ 15 StGB).

Anmerkung zum Verständnis: Die genannten Deliktstypen schließen sich nicht gegenseitig aus – ein Delikt kann also sowohl Erfolgs- als auch Begehungs- und Vorsatzdelikt sein.

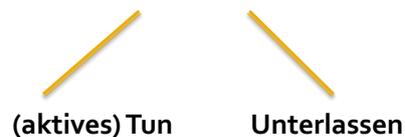
17

#### 4. Menschliches Verhalten als Grundlage der Strafbarkeit

Jemand kann sich nur wegen einer bestimmten **Handlung** strafbar machen.

Eine Handlung ist jedes vom menschlichen Willen beherrschtes oder beherrschbare, sozialerhebliches Verhalten.

Es gibt zwei Formen von **Handlungen**:



Wenn unklar ist, ob es sich um ein aktives Tun oder Unterlassen handelt, so wird die Abgrenzung danach getroffen, wo bei lebensnaher Betrachtung der Schwerpunkt liegt – ob das Handeln mehr als ein Tun oder Unterlassen „wirkt“.

18

Beispiele für Fälle, in denen eine Abgrenzung nötig ist: Liegt überhaupt eine Handlung vor? Handelt es sich eher um ein Tun oder Unterlassen?

- **Bsp.1:** Mit einer Armbewegung im Schlaf wirft A eine Kerze um; ein Schmelbrand entwickelt sich, durch den das im selben Raum liegende Kind K erstickt.
- **Bsp. 2:** Weil er das Fahrlicht nicht eingeschaltet hatte übersieht Autofahrer A nachts den Fußgänger F, fährt ihn an und verletzt ihn.

19

## 5. Grundschemata: Prüfung eines Straftatbestandes \*

### 1. Tatbestand

#### a) Objektiver Tatbestand

- objektive Tatbestandsmerkmale aus dem Gesetzestext
- Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (Nur bei Erfolgsdelikten!)

#### b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- besondere subjektive Merkmale (falls im Gesetz gefordert)

### 2. Rechtswidrigkeit

### 3. Schuld

### 4. Strafverfolgungsvoraussetzung

\* Hier: Für vollendete Vorsatzdelikte ! Anderer Aufbau bei Fahrlässigkeitsdelikten, Unterlassungsdelikten!

20

## 6. Der Strafantrag als Verfolgungsvoraussetzung

- **Absolute Antragsdelikte (z.B.: §§ 185, 123)**

Keine Strafverfolgung ohne Strafantrag !

- § 77 StGB: Antragsberechtigt sind die Geschädigten der Tat.
- Bei den meisten Antragsdelikten kann die StA auch auf eine Anklage verzichten und den Geschädigten auf die **Privatklage** (§ 374 StPO) verweisen, mit der er die Sanktionierung der Tat betreiben kann.

- **Relative Antragsdelikte (z.B. §§ 223, 230)**

auch ohne Antrag, wenn StA „besonderes öffentliches Interesse“ bejaht.

- **Offizialdelikte (überwiegend, z.B.: § 224)**

sind stets von Amts wegen zu verfolgen.

21

## Übungsaufgabe 1:

Suchen Sie a) objektive und b) subjektive Tatbestandsmerkmale in ....

- § 303 Abs. 1 StGB
- § 242 Abs. 1 StGB
- § 211 Abs. 2

22

## Übungsaufgabe 2:

Handelt es sich bei den folgenden Normen um Straftatbestände ?

- § 212 StGB
- § 228 StGB
- § 247 StGB

23

## 7. Subsumtion

### Die Gutachtentechnik für Klausuren

#### 1. Obersatz

Katzen könnten Säugetiere sein.

#### 2. Definition

Säugetiere sind Lebewesen, die ihren Nachwuchs säugen.

#### 3. Subsumtion

Katzen säugen ihren Nachwuchs mit Milch.

#### 4. Ergebnissatz

Also sind Katzen Säugetiere.

24

# Subsumtion

## Die Gutachtentechnik für Klausuren

1. **Obersatz** → der 1. enthält die event. straffällige Person / die Norm, nach der sie sich strafbar gemacht haben könnte / das Sachverhaltsstück oder TBM, das auf seine strafrechtliche Bedeutung hin untersucht wird (die Handlung).
2. **Definition** → des gerade untersuchten Tatbestandsmerkmals (TBM) aus dem Gesetzestext
3. **Subsumtion** → hier wird das TBM mit der Handlung verglichen
4. **Ergebnissatz** → Feststellung des Ergebnisses